

## Gesundheitsreform 2007: Fallkonstellationen zur Stichtagsregelung 02.02.2007

<b>Angestellter</b> , am 02.02.2007 privat vollversichert	<b>PKV bleibt bestehen</b> ; Besitzstand
<b>Angestellter</b> , GKV-versichert, noch keine 3 Jahre Einkommen oberhalb der JAEG und nicht zum 01.02.2007 gekündigt	<b>Versicherungspflichtig</b> Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren Überschreiten der JAEG zum 1.1. des Folgejahres. Ununterbrochenes Überschreiten der JAEG vor 2007 wird angerechnet
<b>Angestellter</b> , bereits 3 Jahre freiwillig GKV-versichert	<b>Versicherungsfrei</b> Wechselmöglichkeit besteht; Kündigungsfrist 2 Monate zum übernächsten Monatsersten
<b>Berufsanfänger</b> , nimmt nach der Ausbildung Angestelltentätigkeit mit Gehalt über JAEG auf	<b>Versicherungspflichtig</b> Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres PKV während des Studiums spielt keine Rolle
<b>Selbstständiger</b> , freiwillig GKV-versichert	<b>Versicherungsfrei</b> Wechselmöglichkeit besteht immer; Kündigungsfrist 2 Monate zum übernächsten Monatsersten
<b>Selbstständiger</b> , PKV-versichert, wechselt in <b>Arbeitnehmerverhältnis mit Gehalt über JAEG</b>	<b>Versicherungspflichtig</b> mit Beginn des Arbeitnehmerverhältnisses Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres. Anrechnung eines möglichen Einkommens als Selbstständiger über JAEG definitiv nicht möglich!
<b>Selbstständiger</b> , PKV-versichert, über 55 Jahre alt, wechselt in Arbeitnehmerverhältnis	<b>Versicherungsfrei</b> , wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat und die letzten 5 Jahre nicht gesetzlich krankenversichert war
<b>Bezieher von Arbeitslosengeld</b> , nach Befreiung weiterhin PKV-versichert, nimmt Arbeitnehmerverhältnis mit Gehalt über JAEG auf	<b>Versicherungsfrei</b> , da Zeit der Befreiung von der Versicherungspflicht als Zeit mit Einkommen über JAEG gewertet wird
<b>Bezieher von Arbeitslosengeld</b> , GKV-versichert, vor Arbeitslosigkeit PKV-versichert, wechselt in Arbeitnehmerverhältnis	<b>Versicherungspflichtig</b> mit Beginn des Arbeitnehmerverhältnisses – unabhängig von der Einkommenshöhe - Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres
<b>Unterbrechung der Beschäftigung</b> wegen Arbeitsunfähigkeit nach Ende der Gehaltsfortzahlung, des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld <b>und vorheriges Einkommen oberhalb der JAEG</b>	<b>Versicherungsfreiheit</b> bleibt bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses bestehen, da diese Zeiten als Weiterbeschäftigungszeitraum mit Einkommen über der JAEG gelten
<b>Unterbrechung der Beschäftigung</b> wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit oder Bezug von Erziehungsgeld bzw. Elterngeld	Ein <b>Überschreiten der JAEG</b> für die genannten Zeiträume <b>wird angenommen</b> , wenn spätestens innerhalb eines Jahres nach diesen Zeiträumen ein Arbeitnehmerverhältnis mit einem Gehalt über der JAEG aufgenommen wird
<b>Beamter</b> , privat versichert und wechselt in ein Arbeitnehmerverhältnis	<b>Versicherungspflichtig</b> mit Beginn des Arbeitnehmerverhältnisses, unabhängig von der Einkommenshöhe Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres
<b>Zuzug/Rückkehr aus dem Ausland</b> , Aufnahme eines Arbeitnehmerverhältnisses mit einem Gehalt über der JAEG	<b>Versicherungsfrei</b> , wenn Einkommen als Arbeitnehmer im Ausland 3 Kalenderjahre über er JAEG lag <b>Versicherungspflichtig</b> , wenn Einkommen als Arbeitnehmer im Ausland nicht 3 Kalenderjahre über er JAEG lag; Wechselmöglichkeit nach insgesamt 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres